



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 63 IRSG

Eine Kommentierung von Marta Stelzer-Wieckowska
Herausgegeben von Maria Ludwiczak Glassey / Lukas Staffler

Stand der Bearbeitung: 22.07.2025

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20250722-185621-0

ZITIERVORSCHLAG

Marta Stelzer-Wieckowska, Kommentierung zu Art. 63 IRSG, in: Maria Ludwiczak Glassey/Lukas Staffler (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Kurzzitat: OK-Stelzer-Wieckowska, Art. 63 IRSG N. XXX.

Dritter Teil: Andere Rechtshilfe

1. Kapitel: Voraussetzungen

1. Abschnitt: Im allgemeinen

Art. 63 Grundsatz

¹ Rechtshilfe nach dem dritten Teil dieses Gesetzes umfasst Auskünfte, nach schweizerischem Recht zulässige Prozesshandlungen und andere Amtshandlungen, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheinen oder dem Beibringen der Beute dienen.

² Als Rechtshilfemassnahmen kommen namentlich in Betracht:

- a. die Zustellung von Schriftstücken;
- b. die Beweiserhebung, insbesondere die Durchsuchung von Personen und Räumen, die Beschlagnahme, der Herausgabebefehl, Gutachten, die Einvernahme und Gegenüberstellung von Personen;
- c. die Herausgabe von Akten und Schriftstücken;
- d. die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten.

³ Als Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten gelten insbesondere:

- a. die Verfolgung strafbarer Handlungen nach Artikel 1 Absatz 3;

- b. Verwaltungsmassnahmen gegen einen Straftäter;
- c. der Vollzug von Strafurteilen und die Begnadigung;
- d. die Wiedergutmachung wegen ungerechtfertigter Haft.

⁴ Rechtshilfe kann auch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der Europäischen Kommission für Menschenrechte gewährt werden in Verfahren, welche die Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Strafsachen betreffen.

⁵ Rechtshilfe zur Entlastung eines Verfolgten ist auch bei Vorliegen der Ausschlussgründe nach den Artikeln 3–5 zulässig.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines.....	4
A. Geschichte der Norm	4
B. Bedeutung der Norm und Zusammenhang mit anderen Vorschriften.....	4
II. Begriff der kleinen Rechtshilfe und Voraussetzung der Erforderlichkeit, Art. 63 Abs. 1 IRSG	5
A. Inhalt	5
1. Auskünfte.....	5
2. Prozesshandlungen und andere Amtshandlungen.....	5
B. Erforderlichkeit für das ausländische Verfahren	6
1. Tatkonnex	6
2. Mitwirkungspflichten bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit	7
3. Übermassverbot	8
III. Massnahmen der kleinen Rechtshilfe, Art. 63 Abs. 2 IRSG	8
A. Allgemeines	8
B. Zustellung von Schriftstücken (Art. 63 Abs. 2 lit. a IRSG).....	9
C. Beweiserhebung (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG).....	9
1. Allgemein.....	9
2. Einvernahmen	10
3. Durchsuchungen.....	11
4. Beschlagnahmen von Gegenständen und Vermögenswerten.....	12
5. Geheime Überwachungsmassnahmen.....	13
D. Herausgabe von Akten und Schriftstücken (Art. 63 Abs. 2 lit. c IRSG)	14
E. Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten (Art. 63 Abs. 2 lit. d IRSG).....	15
IV. «Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten», Art. 63 Abs. 3 IRSG	15
V. Empfänger der kleinen Rechtshilfe, Art. 63 Abs. 4 IRSG	15
VI. Rechtshilfe zur Entlastung des Verfolgten, Art. 63 Abs. 5 IRSG	16
Literaturverzeichnis.....	16
Materialienverzeichnis	18

I. ALLGEMEINES

A. Geschichte der Norm

- 1 Art. 63 IRSG hat sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes **nicht wesentlich geändert**. Im Rahmen der Revision des IRSG vom 1995 wurden die Beispiele der Rechtshilfemassnahmen im Abs. 2 geordnet und ergänzt, um die Tätigkeit der ausführenden Behörden besser widerzuspiegeln.¹ Ausdrücklich erwähnt wurden ausgewählte Formen der Beweiserhebung (Abs. 2 lit. b). Die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung, die neu im Art. 74a IRSG geregelt wurde, wurde im Art. 63 Abs. 2 lit. d IRSG aufgeführt. Die Durchlieferung wurde aus systematischen Gründen an eine andere Stelle des IRSG verschoben (Art. 20a IRSG).²
- 2 Im Entwurf des IRSG befand sich zusätzlich eine Norm, in der der **Schutz des Geheimbereichs**, insbesondere von Dritten, genauer geregelt werden sollte (Art. 61 E-IRSG).³ Vermutlich wurde aus diesem Grund in der Botschaft auf die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Rechtshilfehandlung (Art. 63 Abs. 1 IRSG) nicht näher eingegangen, obwohl die Auslegung dieses Begriffs für den Schutz der Geheimsphäre der von der Rechtshilfe betroffenen Personen von Bedeutung ist. In der in Kraft getretenen Version des Gesetzes ist der Art. 61 E-IRSG oder eine entsprechende Norm nicht zu finden. Die Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit der Rechtshilfehandlung wurde somit der Rechtsprechung überlassen (s. Prinzip der Verhältnismässigkeit unten N. 17 ff.).

B. Bedeutung der Norm und Zusammenhang mit anderen Vorschriften

- 3 Art. 63 IRSG erklärt den Begriff der **kleinen** Rechtshilfe (auch **akzessorische** Rechtshilfe genannt). Im Abs. 1 befindet sich auch eine wichtige Verankerung des Grundsatzes der **Verhältnismässigkeit** der Rechtshilfemassnahme/Rechtshilfeleistung (s. unten N. 17 ff.).
- 4 Art. 63 IRSG und der gesamte dritte Teil des IRSG enthalten nur wenige Angaben zu den konkreten Rechtshilfemassnahmen. Die Prozesshandlungen sind nach Art. 12 Abs. 1 IRSG nach dem anwendbaren **Strafverfahrensrecht** durchzuführen. Die genaueren Regelungen betreffend die Durchführung der konkreten Massnahmen (z.B. Einvernahmen, Durchsuchungen) sind deswegen in der Regel in StPO (ausführende Behörde: Staatsanwaltschaft) bzw. im VStrR (ausführende Behörde: Verwaltungsbehörde des Bundes)⁴ zu finden.
- 5 Gewisse Massnahmen werden in anderen Vorschriften des IRSG und der IRSV ausführlicher geregelt (z.B. Zustellungen, Art. 68 f. IRSG, Art. 29 f. IRSV; Herausgabe von Beweismitteln, Art. 74 IRSG; Beschlagnahme und Herausgabe zur Einziehung oder Rückerstattung, Art. 74a IRSG, Art. 33a IRSV).
- 6 **Art. 75 IRSG** präzisiert, wer ein Ersuchen um die kleine Rechtshilfe nach Art. 63 IRSG stellen darf («die Behörden, die Widerhandlungen zu verfolgen oder in anderen Verfahren zu entscheiden haben, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist»).
- 7 Auch die obersten Polizeistellen des Bundes und der Kantone dürfen nach **Art. 75a IRSG** in eigenem Namen die Ersuchen um die kleine Rechtshilfe stellen, wenn es sich um Massnahmen ohne Anwendung des prozessualen Zwanges (Art. 75a Abs. 2 lit. a IRSG, s.a. Art. 35 IRSV) und um keine Herausgabe von Strafentscheidungen oder Straftaten handelt (Art. 75a Abs. 2 lit. c IRSG). Solche Fälle

1. Botschaft IRSG II, S. 22.

2. Botschaft IRSG II, S. 22.

3. IRSG-Entwurf, BBl 1976 II 491, S. 509 f.

4. BSK-Dangubic/Keshelava, Art. 12 IRSG N. 3 mit Hinweis auf BGE 138 IV 40 E. 2.2.2,

gehören systematisch zur polizeilichen Zusammenarbeit. Falls schweizerische Polizeibehörde um die Hilfe ersucht wird, wird sie ohne Erlass einer Schlussverfügung geleistet (s. Art. 35 IRSV). Der Person, die von der Massnahme eventuell betroffen ist, steht kein Rechtsmittel zur Verfügung und die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit findet keine Anwendung.⁵

- 8 Nach Art. 63 Abs. 3 lit. a IRSG wird die kleine Rechtshilfe bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen nach **Art. 1 Abs. 3 IRSG** geleistet, d.h. bei den Strafsachen, bei denen nach dem Recht des ersuchenden Staates der Richter angerufen werden kann. Art. 63 Abs. 3 lit. b-d IRSG präzisiert, was darunter verstanden wird⁶ und listet Beispiele von Verfahren auf, die mit einem Strafverfahren zusammenhängen, bei denen die kleine Rechtshilfe geleistet werden kann (Verwaltungsmassnahmen gegen einen Straftäter, der Vollzug von Strafurteilen und die Begnadigung und die Wiedergutmachung wegen ungerechtfertigter Haft).

II. BEGRIFF DER KLEINEN RECHTSHILFE UND VORAUSSETZUNG DER ERFORDERLICHKEIT, ART. 63 ABS. 1 IRSG

A. Inhalt

- 9 Art. 63 Abs. 1 IRSG äussert sich zum **Umfang und Zweck** der kleinen Rechtshilfe.

1. Auskünfte

- 10 Die kleine Rechtshilfe kann u.a. in Übermittlung von **Auskünften** bestehen, welche den Behörden bereits zur Verfügung stehen oder welche ohne Anwendung des Zwangs beschafft werden können. Zu diesen gehören bspw. Auskünfte aus dem Strafregister oder Informationen über die Identität bzw. den Aufenthalt einer Person (s.a. Art. 77 Abs. 2 IRSG). Die Übermittlung von solchen Informationen ist i.d.R. mit keinem bzw. nur mit einem geringen Grundrechtseingriff verbunden.⁷ Nicht unter die kleine Rechtshilfe fällt die Erteilung von Informationen über Straf- oder Strafprozessrecht.⁸
- 11 Die Übermittlung gewisser Unterlagen und Informationen kann auch im Rahmen der im Art. 75a IRSG erwähnten **polizeilichen Zusammenarbeit** erfolgen (s.o. N. 7).

2. Prozesshandlungen und andere Amtshandlungen

- 12 Nach Art. 63 Abs. 1 IRSG besteht die kleine Rechtshilfe in **Prozesshandlungen**, die nach schweizerischem Recht zulässig sind. In Frage kommen diverse Massnahmen, die im IRSG nicht einzeln genannt wurden und bei denen das Strafprozessrecht angewendet wird (s.a. Art. 12 Abs. 1 IRSG). Dabei kann es sich sowohl um Zwangsmassnahmen (z.B. Durchsuchungen, s. Art. 196 ff. und Art. 241 ff. StPO) als auch Handlungen ohne Zwang (Zustellungen, s. Art. 68 und Art. 69 Abs. 2 IRSG; Editionen⁹) handeln.
- 13 Trotz dieser strafprozessualen Elemente wird angenommen, dass es sich beim Rechtshilfeverfahren generell und beim Verfahren der kleinen Rechtshilfe insbesondere, um ein Verfahren

5. Wegleitung Rechtshilfe, S. 6; s. u.a. BGer 1A.314/2000 vom 5.3.2001, E. 3b; BGer 1A.69/2006 vom 27.7.2006, E. 2.1.2; übermittelt werden dürfen u.a. die Informationen über die Inhaberschaft einer IP-Adresse (Name, Telefonnummer, Adresse), die Informationen zur Identität einer Person (Personalien, Fingerabdrücke, Fotos), die Bekanntgabe von Fahrzeughaltern, Auszüge aus öffentlichen Registern, Adressen und Auskünfte über Hotelmeldebulletins, freiwillig gemeldete Bankauskünfte und polizeiliche Ermittlungsunterlagen (s. BGE 133 IV 271 E. 2.4 f. m.w.N.)

6. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 34.

7. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 2.

8. Wegleitung Rechtshilfe, S. 8.

9. BGE 143 IV 270 E. 4.3.

verwaltungsrechtlicher Natur handelt, in dem nur bei der Durchführung von strafprozessualen Massnahmen die strafprozessualen Regeln Anwendung finden.¹⁰

- 14 Die Vornahme von Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates oder nach einem internationalen Abkommen zulässig sind und im schweizerischen Strafprozessrecht nicht vorgesehen wurden, ist **unzulässig**.¹¹
- 15 Die «**anderen Amtshandlungen**» wurden in IRSG nicht definiert. Nach Art. 25 IRSV gilt auch die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt aus der Strafhaft entlassener Personen als eine Amtshandlung. Bei der Bestimmung des Begriffs der «Amtshandlung» ist Art. 271 StGB von Bedeutung. Dieser pönalisiert die Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung, wenn sie einer Behörde oder einem Beamten zukommen. Indirekt wird dadurch bestimmt, welche hoheitlichen Handlungen infolge des Souveränitäts- und Territorialitätsprinzips auf dem Rechtshilfeweg vorzunehmen sind.¹²

B. Erforderlichkeit für das ausländische Verfahren

- 16 Die Massnahmen müssen nach Art. 63 Abs. 1 IRSG für das Verfahren im Ausland **erforderlich** erscheinen oder dem Beibringen der Beute dienen.
- 17 Die Erforderlichkeit der kleinen Rechtshilfe für das ausländische Verfahren oder für das Beibringen der Beute bestimmt den Umfang der zu leistenden Rechtshilfe und wird als Ausdruck des **Prinzips der Verhältnismässigkeit** angesehen.¹³ Die beantragte Massnahme muss erstens geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinne sein. Zweitens muss ein genügender Tatkonnex zwischen der Massnahme und dem ausländischen Strafverfahren bestehen (Verbot der unerlaubten Beweisausforschung/«fishing expeditions»).
- 18 Nicht vorausgesetzt wird, dass die ersuchende Behörde die eigenen Möglichkeiten der Beweisbeschaffung ausgeschöpft hat (**keine Subsidiarität** der kleinen Rechtshilfe als solcher).¹⁴

1. Tatkonnex

- 19 Aus dem Rechtshilfeersuchen, insb. aus dem beigefügten Sachverhalt (s. Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG), soll sich ergeben, dass zwischen den beantragten Massnahmen und dem ausländischen Strafverfahren ein **Tatkonnex** besteht.
- 20 Die ersuchende Behörde soll bei der Aufklärung des Sachverhalts durch die Rechtshilfeleistung unterstützt werden. Es wird aus diesem Grund **nicht vorausgesetzt**, dass sie bereits im Rechtshilfeantrag den Sachverhalt lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellt.¹⁵
- 21 Die schweizerische ersuchte Behörde ist an die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen grundsätzlich gebunden, es sei denn, der Sachverhalt wird «durch offensichtliche Fehler, Lücken oder

10. Zimmermann, N. 11; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 23 f.; s.a. Stelzer-Wieckowska, S. 53 ff.

11. Als Beispiel solcher Massnahme: in der StPO nicht vorgesehene Telefonkonferenzeinvernahme, s. Zimmermann, N. 521; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 52; weniger eindeutig: Godenzi, Art. 144 N. 13 unter Berufung auf die Botschaft betreffend das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BBl 2003 3267, S. 3281 f.; anders noch die Wegleitung Rechtshilfe, S. 73 f.

12. Zum Begriff der Amtshandlung s. z.B. BGE 114 IV 128 E. 2b m.w.N.: entscheidend ist Zweck und Wesen (Natur) der Handlung und nicht die Person des Täters; s.a. BGE 137 IV 33 E. 9.4.3, BGE 133 I 234 E. 2.5.1.

13. S. u.a. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 31 m.w.N.; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 107.

14. Wegleitung Rechtshilfe, S. 31.

15. S. u.a. BGE 132 II 81 E. 2.1; BGer 1A.31/2006 vom 29.6.2006, E. 3.1; BStGer RR.2016.45 vom 22.7.2016, E. 4.2; s.a. Inglese N., S. 263.

Widersprüche sofort entkräftet». ¹⁶ Dem Inhalt des Rechtshilfeersuchens und den Schilderungen des ersuchenden Staates wird insgesamt grosses **Vertrauen** geschenkt. ¹⁷

- 22 Anhand der Angaben im Rechtshilfeersuchen soll die ersuchte Behörde im Stande sein, die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit zu überprüfen, falls Zwangsmassnahmen i.S.v. Art. 64 Abs. 1 IRSG beantragt wurden, und zu verifizieren, ob es sich um eine Tat handelt, bei der die Rechtshilfe zulässig ist (s. v.a. Art. 3 IRSG). ¹⁸
- 23 Der Tatkonnex fehlt, wenn die beantragten Massnahmen «mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben» sowie für das Verfahren im Ausland «mit Sicherheit nicht erheblich sind». ¹⁹ Die **potenzielle** Erheblichkeit der Massnahmen für das Verfahren im Ausland reicht grundsätzlich aus. ²⁰
- 24 Die **Würdigung** der Beweise, die Feststellung von Tatsachen und die Entscheidung über die Schuld des Verfolgten liegt in der Kompetenz des ausländischen Sachgerichts und nicht bei der ersuchten Behörde. ²¹ Der ersuchte Staat darf die «Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene (...) ersetzen», da er «(...) nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen». ²² Die Entscheidung, ob die verlangten Beweise für das Strafverfahren erforderlich sind, wird also in der Regel dem ersuchenden Staat überlassen und nur in Ausnahmefällen in Frage gestellt.

2. Mitwirkungspflichten bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit

- 25 Die Überprüfung, ob zwischen den beantragten Rechtshilfemassnahmen und dem Verfahren im Ausland ein Zusammenhang besteht, gehört grundsätzlich zu den Aufgaben des ersuchten Staates. ²³ Auch der durch die Rechtshilfemassnahme Betroffene ist insbesondere bei komplexen Untersuchungen und umfangreichem Beweismaterial zur **Mitwirkung** verpflichtet, weil die ersuchte Behörde nur beschränkte Möglichkeit hat, festzustellen, welche Beweisstücke für das Verfahren im ersuchenden Staat irrelevant sind. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich nach BGer aus dem Art. 5 Abs. 3 BV (staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben). ²⁴
- 26 Der Betroffene soll die **Einwände** gegen die Übermittlung von Beweisen rechtzeitig (bereits im Stadium der Ausführung des Ersuchens) formulieren und ausreichend begründen. ²⁵ Er ist verpflichtet, «klar und genau aufzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen». ²⁶ Nicht genügend begründete Einwände werden u.U. als eine unzulässige Gegendarstellung über den Sachverhalt eingestuft und werden nicht berücksichtigt. ²⁷
- 27 Nach BStGer befreien die mangelnden Kenntnisse der Amtssprache den Betroffenen nicht von seinen **Mitwirkungspflichten**. ²⁸ Falls der Betroffene im erstinstanzlichen Verfahren keine Einwände

16. BGE 133 IV 76 E. 2.2; BGE 132 II 81 E. 2.1; BGE 125 II 250 E. 5b; BGE 122 II 134 E. 7b; BGE 120 Ib 251 E. 5c; BGE 117 Ib 88 E. 5c m.w.N.

17. Riedo/Fiolka/Niggli, N. 3326 ff.; Ludwiczak, La proportionnalité, S. 609 ff.; Inglese N., S. 262 ff., 272 ff.

18. BGE 129 II 97 E. 3.1; BGE 118 Ib 111 E. 5b.

19. BGE 136 IV 82 E. 4.1; BGE 122 II 367 E. 2c; BGE 121 II 241 E. 3a; s.a. Wegleitung Rechtshilfe, S. 31.

20. BGE 128 II 407 E. 6.3.1; BGer 1A.80/2006 vom 30.6.2006, E. 2.1.

21. BGE 112 Ib 215 E. 5b; diese Aufgabe darf nicht dem ersuchenden Staat überlassen werden: BGE 109 Ib 63 E. 5a.

22. BGE 136 IV 82 E. 4.1.

23. BGE 122 II 367 E. 2c; BGE 115 Ib 193 E. 6.

24. BGE 130 II 14 E. 4.3; BGE 126 II 258 E. 9b/aa.

25. BGE 122 II 367 E. 2c-d; BStGer RR.2011.299 vom 17.10.2012, E.7.2; BStGer RR.2018.136 vom 11.10.2018, E. 4.3.

26. BGE 122 II 367 E. 2d; BStGer RR.2011.299 vom 17.10.2012, E. 7.2; BStGer RR.2018.136 vom 11.10.2018, E. 4.3.

formulierte, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte, darf er das im Beschwerdeverfahren nicht nachholen.²⁹ Falls das Vorbringen der Einwände im erstinstanzlichen Verfahren nicht möglich war, ist der Betroffene verpflichtet, diese im Beschwerdeverfahren zu formulieren.³⁰

- 28 Die Mitwirkungspflicht des Betroffenen befreit die ausführende Behörde jedoch nicht von der Pflicht, eine **Triage** der beschlagnahmten Unterlagen vorzunehmen.³¹

3. Übermassverbot

- 29 Der ersuchte Staat darf dem ersuchenden die Rechtshilfe nur in dem Umfang leisten, in dem sie beantragt wurde (**Übermassverbot**).³²
- 30 Das Rechtshilfeersuchen ist nach der Rechtsprechung jedoch grosszügig zugunsten des ersuchenden Staates auszulegen, um Ergänzungsersuchen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden.³³ Nach dem **Beschleunigungs- und Rechtshilfefreundlichkeitsprinzip** werden u.U. auch Beweisstücke übermittelt, bei denen kein direkter Zusammenhang mit dem im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalt ersichtlich ist.³⁴
- 31 Das Übermassverbot wird ebenfalls dadurch abgeschwächt, dass die Informationen, die nicht direkt relevant sind, unter Umständen als potenziell **entlastend** übermittelt werden dürfen.³⁵

III. MASSNAHMEN DER KLEINEN RECHTSHILFE, ART. 63 ABS. 2 IRSG

A. Allgemeines

- 32 Art. 63 Abs. 2 IRSG enthält eine **nicht abschliessende** Aufzählung der Rechtshilfehandlungen.³⁶ Die dort ausdrücklich erwähnten Zustellungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Einvernahmen, Herausgabe von Akten, Schriftstücken, Gegenständen und Vermögenswerten gehören zu den häufigen Massnahmen der akzessorischen Rechtshilfe und sind auch im nationalen Strafprozess vorgesehen.
- 33 Modernere Massnahmen der Beweisermittlung oder Massnahmen, die nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in Frage kommen, wurden im Art. 63 IRSG nicht erwähnt. Gewisse **neuere Massnahmen** der Beweisermittlung wurden an anderen Stellen des IRSG teilweise geregelt (die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Art. 18a IRSG; die Echtzeitüberwachung und die Übermittlung elektronischer Verkehrsdaten, Art. 18b IRSG).
- 34 **Andere Massnahmen** sind in internationalen Abkommen zu finden (z.B. die Einvernahme per Videokonferenz, Art. 9 ZP II zu EÜR; umgehende Sicherung der Computerdaten, Art. 29 CCC; die Erhebung von Verkehrsdaten und Inhaltsdaten in Echtzeit, Art. 33 f. CCC; die kontrollierte Lieferung, Art. 18 ZP II EÜR; die verdeckte Ermittlung, Art. 19 ZP II EÜR).

27. Z.B. BStGer RR.2020.331, RR.2020.332 u. RR.2020.333 vom 2.11.2022, E. 5.9; BStGer RR.2016.45 vom 22.7.2016, E. 7.2 unter Berufung auf BGE 112 Ib 215 E. 5b.

29. BStGer RR.2018.136 vom 11.10.2018, E. 4.3 unter Berufung auf BGE 130 II 14 E. 4.3 und BGE 126 II 258 E. 9b/aa.

30. BGE 130 II 14 E. 4.3; BGE 126 II 258 E. 9b/aa; BGer 1A.223/2006 vom 2.4.2007, E. 4.1.

31. BGE 130 II 14 E. 4.4; BStGer RR.2010.262 vom 11.5.2012, E. 6.3; BStGer RR.2011.299 vom 17.10.2012, E. 7.2; BStGer RR.2013.160-161 vom 6.2.2014, E. 6.3.4.

32. BGE 136 IV 82 E. 4.1; BGE 122 II 367 E. 2c; BGE 121 II 241 E. 3a.

33. BGE 136 IV 82 E. 4.1; BGE 121 II 241 E. 3a; u. z.B. BStGer RR.2020.98 vom 13.10.2020, E. 7.4; s.a. Inglese N., S. 263 f.

34. Kritisch dazu Ludwiczak, La proportionnalité, S. 608 ff.: in Verbindung mit der Möglichkeit der spontanen Rechtshilfe nach Art. 67a IRSG ist der Umfang der zulässigen Informations-/Beweisübermittlung sehr breit.

35. BStGer RR.2011.81 vom 21.6.2011, E. 5.1 (TPF 2011 97) unter Berufung auf BGE 118 Ib 547 E. 3a und BGer 1A.88/2006 vom 22.6.2006, E. 5.3.

36. Botschaft IRSG II, S. 22.

- 35 Zu der kleinen Rechtshilfe gehören auch die **grenzüberschreitende Observation** (Art. 17 ZP II EÜR) und **gemeinsame Ermittlungsgruppen** (Art. 80^{ter} ff. IRSG und Art. 20 ZP II EÜR).
- 36 Nach Art. 63 Abs. 1 IRSG sind auch andere Massnahmen zulässig, die in der StPO vorgesehen wurden, auch wenn sie im IRSG nicht geregelt sind (z.B. die Überwachung von Bankbeziehungen Art. 284 f. StPO, DNA-Analysen, Art. 255 ff. StPO, erkennungsdienstliche Erfassungen, Schrift- und Sprachproben, Art. 260 ff. StPO).³⁷ Aufgrund des **Günstigkeitsprinzips** im Rechtshilferecht sind die im IRSG und in der StPO vorgesehenen Massnahmen im vertraglichen Rechtshilfeverkehr auch dann zulässig, wenn sie in dem konkreten Vertrag nicht vorgesehen wurden.³⁸

B. Zustellung von Schriftstücken (Art. 63 Abs. 2 lit. a IRSG)

- 37 Bei der Zustellung von Schriftstücken muss die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt sein, weil die Massnahme **ohne Anwendung des Zwangs** erfolgt (vgl. Art. 64 Abs. 1 IRSG).
- 38 Weitere Regeln betreffend die Zustellungen, insb. Vorladungen, befinden sich im **Art. 68 und Art. 69 IRSG**. Die Person, die eine Vorladung erhält, ist nicht verpflichtet, ihr Folge zu leisten (Art. 69 Abs. 1 IRSG).
- 39 Die Vorladungen, die **Zwangsandrohungen** erhalten, werden nicht zugestellt (Art. 63 Abs. 2 IRSG). Bei den Entscheiden bzw. Strafbefehlen handelt es sich um Straferkenntnisse, die grds. auf dem Rechtshilfeweg zuzustellen sind.³⁹
- 40 Mit Ausnahme von Vorladungen dürfen die Schriftstücke den Personen, die im ausländischen Verfahren nicht selbst verfolgt werden, **unmittelbar** per Post zugestellt werden (Art. 30 Abs. 1 IRSV). Zu den Schriftstücken i.S.v. Art. 30 Abs. 1 IRSV gehören die Gerichtsakten und andere Dokumente des ausländischen Verfahrens.⁴⁰ Eine unmittelbare Zustellung von Schriftstücken in Strafsachen per Post ist bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften zulässig (Art. 30 Abs. 2 IRSV). Die direkte Zustellung ist auch zulässig, wenn dies zwischen der Schweiz und dem ausländischen Staat völkerrechtlich (multi- oder bilateral) vereinbart wurde.⁴¹ Innerhalb von Europa können bestimmte gerichtliche Urkunden aufgrund des Art. 52 Abs. 1 SDÜ direkt zugestellt werden.

C. Beweiserhebung (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG)

1. Allgemein

- 41 Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG enthält eine Aufzählung der Massnahmen der Beweisrechtshilfe, die nicht abschliessend ist. Wie oben angedeutet (N. 32 ff.), sind die Massnahmen der Beweisermittlung zulässig, die im schweizerischen Strafprozessrecht bzw. in multi- oder bilateralen Rechtshilfeverträgen vorgesehen wurden. Angeordnet werden sie in der Regel in einer **Zwischenverfügung**.⁴²
- 42 Gewisse Massnahmen der Beweiserhebung, v.a. die Sicherung gefährdeter Beweismittel, können nach Art. 18 IRSG als **vorläufige Massnahmen** angeordnet werden.⁴³

37. S.a. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 18 f.

38. Frei, ZStrR 1988, S. 314; BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 18 f.

39. BGE 147 IV 518 E. 3.2.

40. Fact Sheet: Zustellungen in Strafsachen: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/rechtshilfe/strafsachen/zustellungen.html>, besucht am 7.7.2025; BSK-Arquint, Art. 68 IRSG N. 3.

41. BGE 136 V 295 E. 5.1; BGE 125 V 47 E. 3a; BGer 1B_244/2020 vom 12.5.2021, E.3.3.

42. BSK-Eymann, Art. 80^e IRSG N. 3.

2. Einvernahmen

- 43 Nach Art. 12 Abs. 1 IRSG finden bei den Einvernahmen Art. 142 ff. StPO (die allgemeinen Regeln) Anwendung, sowie die Vorschriften, die die Einvernahme des Beschuldigten (Art. 157 ff. StPO), des Zeugen (Art. 162 ff. StPO) und der Auskunftsperson (Art. 178 ff. StPO) regeln.
- 44 In welcher **Rolle** die Person einzuvernehmen ist, sollte sich i.d.R. aus dem Rechtshilfeantrag ergeben (s. Art. 28 IRSG).⁴⁴ Falls diesbezüglich Zweifel bestehen oder Widersprüche im Rechtshilfeersuchen ersichtlich sind, ist eine Verbesserung/Ergänzung des Ersuchens durch den ersuchenden Staat i.S.v. Art. 78 Abs. 3 bzw. Art. 80~~o~~ IRSG zweckmässig.
- 45 Der einvernommenen Person stehen die im schweizerischen Recht vorgesehenen **Aussageverweigerungsrechte** zu (Art. 9 IRSG). Zusätzlich gelten auch die Aussageverweigerungsrechte des ersuchenden Staates (Art. 65 Abs. 3 IRSG).
- 46 Nach **Art. 65 Abs. 3 IRSG** kann die einvernommene Person die Aussage auch dann verweigern, wenn ihr nach dem Recht des ersuchenden Staates oder des Staates, in dem der Aussagende wohnt, strafrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen drohen.⁴⁵
- 47 Auf ausdrückliches Ersuchen des ausländischen Staates können bei der Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen besondere im Recht des ersuchenden Staates vorgesehene **Bekräftigungsformen** eingehalten werden (Art. 65 Abs. 1 lit. a IRSG). Dies unter der Voraussetzung, dass sie mit dem schweizerischem Recht vereinbar sind und keine wesentlichen Nachteile für den Beteiligten verursachen (Art. 65 Abs. 2 IRSG).
- 48 Als Massnahme der kleinen Rechtshilfe kommt u.a. die **klassische** Einvernahme einer Person vor Ort in Frage, aber auch in Form einer Videokonferenz (Art. 144 StPO i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG, s.a. Art. 9 ZP II EÜR).
- 49 Die Einvernahme per **Videokonferenz** wird nach Art. 9 Abs. 5 lit. c ZP II zu EÜR durch die Behörde des ersuchenden Staates nach dessen Recht durchgeführt. Insofern unterscheidet sie sich von der klassischen Einvernahme vor Ort. Die ersuchte Behörde erstellt ein Protokoll und hat einzugreifen, wenn die Einvernahme gegen die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates verstösst (Art. 9 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 ZP II EÜR).
- 50 Da die ersuchende Behörde die Fragen direkt stellt und unmittelbar vor dem Abschluss des Rechtshilfeverfahren an die Informationen gelangt, müssen nach h.M. die Voraussetzungen der Anwesenheit der ausländischen Verfahrensbeteiligten nach **Art. 65a IRSG** erfüllt sein. Es sind die gleichen **Vorsichtsmassnahmen** zu treffen, die bei der Anwesenheit der ausländischen Behörde vor Ort erforderlich wären (z.B. die Verpflichtung der ersuchten Behörde, die Informationen nicht zu verwenden, bevor das Rechtshilfeverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird).⁴⁶
- 51 Eine rechtshilfeweise **Telefoneinvernahme** gilt in der Schweiz nach h.M. als unzulässig, da sie im schweizerischen Strafprozessrecht nicht geregelt wurde.⁴⁷ Dies, obwohl sie im Art. 10 ZP II EÜR vorgesehen wurde.

43. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 17, zu den typischen vorläufigen Massnahmen gehören vorläufige Kontosperre, Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten, Editionen, Durchsuchungen, Grundbuchsperrern, in selteneren Konstellationen auch Einvernahmen; s. BSK-Aeppli, Art. 18 IRSG N. 29-38.

44. S.a. Stelzer-Wieckowska, S. 148 ff.

45. S.a. BSK-Sprenger, Art. 65 IRSG N. 12.

46. Inglese R., S. 249; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 52; Zimmermann, N. 520: der Autor hält die Videoeinvernahme während einer Gerichtsverhandlung im ersuchenden Staat zurecht als besonders problematisch.

47. Zimmermann, N. 521; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 52.

3. Durchsuchungen

- 52 Die rechtshilfeweise Durchsuchung dient dem Auffinden der Gegenstände, Schriftstücke oder Vermögenswerte, die an den ersuchenden Staat entweder als Beweismittel oder zur Einziehung oder Rückerstattung nach Art. 74 bzw. 74a IRSG **herausgegeben** werden sollen.
- 53 Das IRSG enthält keine besonderen Vorschriften betreffend die Durchführung der Durchsuchung. Anwendung finden gemäss Art. 12 Abs. 1 IRSG die allgemeinen Vorschriften über Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 241 ff. StPO), über die Durchsuchung von Häusern, Wohnungen und nicht öffentlich zugänglichen Räumen (Art. 244 f. StPO) sowie über die Durchsuchung von Aufzeichnungen (Art. 246 ff. StPO). Ebenfalls zu beachten sind die allgemeinen Zwangsmassnahmenvoraussetzungen (Art. 197 ff. StPO), insbesondere die Anforderungen an die **Verhältnismässigkeit** der Massnahme (Art. 197 StPO).
- 54 Im Art. 9 Satz 2 IRSG wird hervorgehoben, dass für die **Durchsuchung von Aufzeichnungen** die relevanten Regelungen der StPO (Art. 246–248 StPO) sinngemäss gelten. Die ersuchte Behörde hat nicht selten mit umfangreichen Unterlagen zu tun.⁴⁸ Unter Umständen kann deswegen zuerst eine Grobtriage⁴⁹ und anschliessend die eigentliche Triage⁵⁰ der Unterlagen bzw. Daten notwendig sein.
- 55 Die ersuchte Behörde sortiert die Beweisstücke aus, die für das ausländische Verfahren nicht relevant sind (s. o. N. 25 ff. und N. 29 ff.). Die **Triage** kann nach den bestimmten «Schlüsselworten» erfolgen.⁵¹ Es können auch Personen beigezogen werden, welche die ersuchte Behörde bei der effektiven Aussortierung unterstützen (s. Art. 65a IRSG).⁵² Die Person, die Teilnahmerecht nach Art. 80b IRSG hat, hat aber keinen Anspruch, an der Triage anwesend zu sein.⁵³
- 56 Art. 9a lit. b IRSV präzisiert, dass bei den **Hausdurchsuchungen** der Eigentümer oder der Mieter als persönlich und direkt betroffen i.S.v. Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h IRSG gilt. Es ist deswegen grds. nur die Person beschwerdelegitimiert, die die tatsächliche Herrschaft über die durchgesuchten Räume hat.⁵⁴
- 57 Von praktischer Bedeutung im Rechtshilfeverfahren ist die Möglichkeit der **Siegelung** der Aufzeichnungen und Gegenstände nach Art. 248 StPO. Die Siegelung soll verhindern, dass die ausführende Behörde Kenntnis von Informationen nimmt, die für das Verfahren im ersuchenden Staat irrelevant sind.⁵⁵
- 58 Es ist teilweise umstritten, ob nur der tatsächliche **Inhaber** von Aufzeichnungen siegelungsberechtigt ist oder auch andere Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an den Aufzeichnungen haben.⁵⁶ Postuliert wird aber, dass das Siegelungsrecht u.U. auch weiteren interessierten Personen zusteht, selbst wenn sie nicht als beschwerdelegitimiert i.S.v. Art. 80h lit. b IRSG gelten.⁵⁷ Das BGer hat offengelassen, inwiefern durch die Siegelung nicht nur Zeugnisverweigerungsrechte zum Schutze des Geheimbereichs, sondern auch z.B. Rechtshilfehindernisse geltend gemacht werden können.⁵⁸

48. Kuster/Mauro, S. 43, 55 ff.; s.a. Stelzer-Wieckowska, S. 161 f.

49. Keller, Art. 247 StPO N. 3 ff.; BSK-Thormann/Brechbühl, Art. 247 StPO N. 13.

50. Keller, Art. 247 StPO N. 7; BSK-Thormann/Brechbühl, Art. 247 StPO N. 15.

51. S. u.a. BStGer RR.2021.39-40 vom 22.9.2021, E. 5.3.1 f.; BStGer RR.2011.272-275 u.a. vom 15.5.2012, E. 4.2; BStGer RR. 2010.262 vom 11.6.2012, E. 6.3; BStGer RR.2009.260 vom 18.03.2010, E. 3.2; BStGer RR.2008.310 vom 17.3.2009, E. 4.2.

52. Bspw. die Mitglieder der Behörde des ersuchenden Staates: BStGer RR.2007.6 vom 22.2.2007, E. 2.5.

53. BGer 1A.228/2006 vom 11.12.2006, E. 3.2 m.w.N.

54. BStGer RR.2016.160-164 vom 27.02.2007, E. 2.3.4 mit Hinweis u.a. auf BStGer RR.2014.95 vom 23.10.2014 (TPF 2014 113), E. 3.2.2.

55. Vgl. BSK-Thormann/Brechbühl, Art. 248 StPO N. 1 ff.

56. Unentschieden bei Keller, Art. 246 StPO N. 9 m.w.N.

57. Graf, S. 556 f. m.w.N.

- 59 Über die Entsiegelung entscheidet das zuständige kantonale **Zwangsmassnahmengericht** (wenn es sich bei der ausführenden Behörde um eine kantonale Behörde oder Bundesanwaltschaft handelt) bzw. die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (bei der Durchführung der Rechtshilfemassnahme durch eine Verwaltungsbehörde des Bundes).⁵⁹
- 60 Der Entscheid betreffend die Entsiegelung wird als Zwischenverfügung des Zwangsmassnahmengerichts im Rechtshilfeverfahren behandelt und es können **keine strafprozessualen** Rechtsmittel erhoben werden.⁶⁰
- 61 Nach Art. 80e Abs. 2 IRSG ist ein Entscheid über die Entsiegelung von Unterlagen grundsätzlich **nicht selbstständig** anfechtbar,⁶¹ da die Kenntnissnahme des Inhalts der Aufzeichnungen durch die ausführende Behörde keinen «nicht wiedergutzumachenden Nachteil» mit sich bringt; der eventuelle Nachteil entsteht erst bei der Übergabe der Aufzeichnungen an die ersuchende Behörde und über diese wird erst in der Schlussverfügung entschieden.⁶² Die Entscheidung über die Entsiegelung kann deswegen i.d.R. erst zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden (s. Art. 80e Abs. 1 IRSG).⁶³
- 62 Nach Art. 76 lit. c IRSG hat der um die Durchsuchung ersuchende Staat seinem Antrag eine **Bestätigung der Zulässigkeit** der Massnahme beizulegen. Der dem Ersuchen beigefügte Durchsuchungs- oder Beschlagnahmefehl gilt als eine ausreichende Bestätigung (Art. 31 Abs. 2 IRSV).

4. Beschlagnahmen von Gegenständen und Vermögenswerten

- 63 Gemäss Art. 12 Abs. 1 IRSG finden die strafprozessualen Regelungen betreffend die Beschlagnahme Anwendung (Art. 263 ff. StPO). In Frage kommen die Beschlagnahme von **Gegenständen und Vermögenswerten**, die als Beweismittel gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO; s.a. Art. 74 IRSG), die Sicherungseinziehungsbeschlagnahme und Vermögenseinziehungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO)⁶⁴ und die Beschlagnahme zum Zwecke der Rückgabe an den Geschädigten (Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO).
- 64 Nach BGer ist die Herausgabe zur Tilgung von **Ersatzforderungen** (und auch die Beschlagnahme von Vermögenswerten für diese Zwecke) im Rahmen der kleinen Rechtshilfe nicht möglich.⁶⁵ In solchen Fällen kommt aber die Vollstreckungsrechtshilfe nach Art. 94 ff. IRSG in Frage.⁶⁶
- 65 Art. 33a IRSV erwähnt die zulässige **Dauer** der Beschlagnahme von Gegenständen oder Vermögenswerten, die gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates herausgegeben werden sollen (s. Art. 74a Abs. 3 IRSG). Diese bleiben so lange beschlagnahmt, bis der Entscheid vorliegt oder der ersuchende Staat mitteilt, dass ein solcher Entscheid (insb. aufgrund der Verjährung) nicht mehr erfolgen kann.

58. BStGer RR.2014.47 vom 6.6.2014, E. 4.3.

59. BGE 138 IV 40 E. 2.2.4; BSK-Glutz, Art. 9 IRSG N. 33 ff.

60. BGE 130 II 193 E. 2.2; BGE 126 II 495 E. 3.

61. BGE 138 IV 40 E. 2.3.1; BGE 127 II 151 E. 4c/bb; BStGer RR.2016.257 vom 26.5.2017, E. 3.1 u. 4.1; BStGer RR.2015.242 vom 17.2.2016, E. 3.7.

62. BGE 127 II 151 E. 4c/bb; u. u.a. BStGer RR.2014.280 vom 15.1.2015, E. 2.3 *in fine*; falls aber die Gefahr der Kenntnissnahme durch die an den Vollzugshandlungen anwesende ausländische Behörde besteht, kann die Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung u.U. bejaht werden, BGE 128 II 211 E. 2.1.

63. S. u.a. BGE 127 II 151 E. 4c/bb.

64. Heimgartner, S. 81 ff.

65. BGE 149 IV 376 E. 6.7.

66. BGer 1C_146/2019 vom 17.5.2019, E. 4.

- 66 Zu den häufigen Rechtshilfemassnahmen gehört die gesetzlich nicht geregelte **geheime Kontosperre**.⁶⁷ Als Rechtsgrundlage für diese Massnahme gelten Art. 80~~n~~ IRSG und Art. 8 Abs. 2 BG-RVUS.⁶⁸
- 67 Die Beschlagnahme kann bei der kleinen Rechtshilfe nach Art. 74a IRSG längere Zeit dauern, da grundsätzlich ein rechtskräftiger Entscheid des ersuchenden Staates vorliegen muss (s. Art. 74 Abs. 3 IRSG)⁶⁹ oder die Voraussetzungen für einen sog. **early release** erfüllt werden müssen.⁷⁰
- 68 Ob die Dauer der Beschlagnahme noch verhältnismässig ist, hängt von den Umständen des konkreten Falles ab. Eine bis **zwei Jahre** dauernde Beschlagnahme wird grundsätzlich als verhältnismässig betrachtet.⁷¹ Bei länger dauernden Massnahmen wird v.a. die Komplexität des Verfahrens und die Tätigkeit bzw. das Untätigbleiben der ersuchenden und der ersuchten Behörde berücksichtigt. Es lässt sich jedoch keine feste Grenze bestimmen, ab der die länger dauernde Beschlagnahme unverhältnismässig wäre.⁷²

5. Geheime Überwachungsmassnahmen

- 69 Bei den Überwachungsmassnahmen ist es nicht selten aus ermittlungstaktischen Gründen erforderlich, die erhobenen Beweise für Zwecke des ausländischen Verfahrens bereits vor dem Abschluss des Rechtshilfeverfahrens zu übermitteln⁷³ (s.a. Art. 80~~a~~^{bis} IRSG, sog. **dynamische Rechtshilfe**).
- 70 Als Massnahme der kleinen Rechtshilfe kommt u.a. die **Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** in Frage (Art. 18~~a~~ Abs. 2 ff. IRSG). Es ist grds. unumstritten, dass diese Massnahmen im Rahmen der Rechtshilfe zulässig sind.⁷⁴ Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Rechtshilferechts müssen aber kumulativ die Voraussetzungen der Art. 269 ff. StPO erfüllt sein (s. Art. 18~~a~~ Abs. 4 IRSG).⁷⁵
- 71 Im Art. 18~~b~~ IRSG wurde die Übermittlung elektronischer **Verkehrsdaten** vorgesehen. Gemeint sind damit keine Inhaltsdaten, sondern andere Daten, die in Zusammenhang mit der Überwachung erhoben wurden. Die Möglichkeit der vorzeitigen Übermittlung von Inhaltsdaten richtet sich deswegen nach Art. 80~~a~~^{bis} IRSG.
- 72 Die **Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten** (Art. 280 f. StPO) wird im IRSG im Art. 18~~b~~ Abs. 1 lit. b IRSG erwähnt.⁷⁶ Zu den Überwachungsgeräten i.S.v. Art. 280 StPO gehören bspw. Wanzen, Kameras, GPS-Tracker und die Methoden der Überwachung von elektronischen Geräten

67. Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 54; Bommer/Goldschmidt, Art. 266 StPO N. 19; Eymann, S. 137 ff.

68. Kritisch dazu Eymann, S. 138, BSK-Eymann, Art. 80~~n~~ IRSG N. 5.

69. BSK-Aeppli, Art. 74a IRSG N. 41 ff.

70. BGE 123 II 595 E. 4e; BGE 115 Ib 517 E. 14; s.a. BSK-Aeppli, Art. 74a IRSG N. 48 ff.; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 66.

71. U.a. BStGer RR.2014.173 vom 30.4.2015, E. 6.5.1 mit Berufung auf BGer 1P.239/2002 vom 9.8.2002, E. 3.2; BStGer RR.2011.1 vom 18.10.2011, E. 5.2.

72. BStGer RR.2018.275 vom 27.2.2019, E. 6.4 (besonders komplexes Strafverfahren, die Behörden aktiv, 14 Jahre aber nur noch knapp verhältnismässig und die Massnahme ist aufzuheben, wenn kein Ende des Verfahrens im ersuchenden Staat absehbar); BStGer RR.2014.173 vom 30.4.2015, E. 6.5 (18 Jahre unverhältnismässig); BGer 1C_239/2014 vom 18.8.2014, E. 3.3.2 (13 Jahre verhältnismässig); BGer 1B_179_2009 vom 24.11.2009, E. 3.2 (8 Jahre unverhältnismässig); BGer 1A.27/2006 vom 21.2.2007, E. 5.1 ff. (20 Jahre wohl unverhältnismässig, da das Verfahren im Ausland immer noch in der Voruntersuchungsphase); BGer 1A.335/2005 vom 18.8.2006, E. 6 (20 Jahre nicht verhältnismässig, der ersuchende Staat erklärte aber, dass das Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird, Vermögenssperre nicht aufgehoben).

73. S. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 24; Walder, S. 824, 830; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 56.

74. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 25; Fabbri/Furger, S. 399.

75. Ausf. Fabbri/Furger, S. 399.

(z.B. Keylogger).⁷⁷ Es ist teilweise umstritten, ob Art. 18b Abs. 1 lit. b IRSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Anordnung dieser Massnahmen im Rechtshilfeverfahren darstellt.⁷⁸

- 73 Die **verdeckte Ermittlung** und die **grenzüberschreitende Observation** im Rahmen der kleinen Rechtshilfe wurden in IRSG nicht vorgesehen und sind deswegen nur zulässig, wenn ein internationaler Vertrag sie zulässt.⁷⁹ Die verdeckte Ermittlung ist somit aufgrund des Art. 19 ZP II EÜR möglich⁸⁰ und die grenzüberschreitende Observation wurde in Art. 17 ZP II EÜR, sowie im Rahmen der polizeilichen Kooperation in Art. 40 SDÜ und in Abkommen mit gewissen europäischen Ländern⁸¹ geregelt.

D. Herausgabe von Akten und Schriftstücken (Art. 63 Abs. 2 lit. c IRSG)

- 74 Gemeint wird im Art. 63 Abs. 2 lit. c IRSG die Herausgabe zu Beweiszwecken (Art. 74 Abs. 1 IRSG).⁸² **Art. 74 Abs. 1 IRSG** regelt die zusätzlichen Aspekte der Beweismittelherausgabe (u.a. die Rechte gutgläubiger Dritter, Art. 71 Abs. 2 IRSG und den Aufschub der Herausgabe, Art. 74 Abs. 3 IRSG).
- 75 Im Art. 63 Abs. 2 lit. c IRSG werden nur die Akten und die Schriftstücke erwähnt. Auch **andere Beweismittel** (Gegenstände, Vermögenswerte) können aber herausgegeben werden (s. Art. 74 Abs. 1 IRSG).
- 76 Es kann sich um die Beweisstücke handeln, die sich bereits in den Händen der ersuchten Behörde befinden oder die ohne Anwendung des Zwangs erlangt werden können (z.B. Akten, Einvernahmeprotokolle aus anderen Verfahren). In Frage kommen aber auch die Beweismittel, welche die ausführende Behörde zuerst erheben muss (s. oben Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG).

76. Art. 18b IRSG: 1. Die mit einem Ersuchen um Rechtshilfe befasste Behörde des Bundes oder des Kantons kann die Übermittlung elektronischer Verkehrsdaten an das Ausland vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens anordnen, wenn: (...) b) diese Daten aufgrund der Anordnung einer bewilligten Echtzeitüberwachung (Art. 269-281 StPO) von der ausführenden Behörde erhoben wurden.

77. BSK-Bürkli/Stöckli, Art 280 StPO N. 23 ff.

78. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 27 bezeichnet die Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten als grds. unproblematisch, zumindest in der Konstellation, in der diese durch die ersuchte schweizerische Behörde durchgeführt wird und die Schweiz die Kontrolle über die erlangten Informationen hat; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 57 stellen fest, dass die Zulässigkeit der Massnahme nach Art. 280 StPO ohne Rechtsgrundlage in einem Übereinkommen juristisch nicht geklärt ist (Verweis auf BGE 146 IV 36 E. 2.2); ebenfalls kritisch zum Thema Walder, S. 832; s.a. BGE 146 IV 36 E. 2.2: Bei einem transnational reisenden Fahrzeug, in dem ein GPS-Tracker und Mikrofone installiert wurden, muss auf dem Rechtshilfsweg die Bewilligung des Staates eingeholt werden, auf dessen Territorium die Massnahme durchgeführt wird oder eine Rechtsgrundlage in einem Abkommen bestehen, wobei offen gelassen wurde, ob eine nachträgliche Genehmigung ausreicht (s. Ludwiczak Glassey, Mesures, S. 413).

79. BGE 146 IV 36 E. 2.2 (grenzüberschreitende Observation); BGE 132 II 1 E. 3.4 (verdeckte Ermittlung); s.a. Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 57, BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 26.

80. Zusätzliche Regelungen der verdeckten Ermittlung befinden sich in div. Abkommen mit bestimmten europäischen Ländern: u.a. Art. 17 f. des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (SR 0.360.136.1) oder Art. 17 des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit (SR 0.360.163.1).

81. U.a. Art. 14 f. des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (SR 0.360.136.1); Art. 12 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (SR 0.360.349.1).

82. S.a. OK-Corminboeuf Harari, Art. 74 IRSG N. 1 ff.

E. Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten (Art. 63 Abs. 2 lit. d IRSG)

- 77 Die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung wird im **Art. 74a IRSG** geregelt.⁸³
- 78 Dort wird ebenfalls präzisiert, welche Gegenstände oder Vermögenswerte herausgegeben werden dürfen (Art. 74a Abs. 2 lit. a-c IRSG), sowie wann und unter welchen Voraussetzungen die Herausgabe erfolgen kann (Art. 74a Abs. 3-7 IRSG).

IV. «VERFAHREN IN STRAFRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN», ART. 63 ABS. 3 IRSG

- 79 Im Art. 63 Abs. 3 IRSG werden **Beispiele** von Verfahren in «Strafsachen» i.S.v. Art. 1 Abs. 3 IRSG aufgeführt, bei denen die kleine Rechtshilfe geleistet werden kann. Zu diesen gehören die Verfolgung strafbarer Handlungen i.S.v. Art. 1 Abs. 3 IRSG⁸⁴ (Art. 63 Abs. 3 lit. a IRSG), Verwaltungsmassnahmen gegen einen Straftäter (Art. 63 Abs. 3 lit. b IRSG), der Vollzug von Strafurteilen, die Begnadigung (Art. 63 Abs. 3 lit. c IRSG) und die Wiedergutmachung wegen ungerechtfertigter Haft (Art. 63 Abs. 3 lit. d IRSG).
- 80 Es handelt sich dabei um keine abschliessende Aufzählung («insbesondere»).
- 81 Der Begriff des Verfahrens in strafrechtlichen Angelegenheiten ist **breit** auszulegen.⁸⁵ Darunter sind u.U. auch Verfahren zu verstehen, die eng mit dem Strafverfahren zusammenhängen.⁸⁶ Bei der Bestimmung, ob es sich um ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten handelt, ist nach dem Prinzip der Rechtshilfefreundlichkeit zu berücksichtigen, dass im ersuchenden Staat die Verfahren und die Zuständigkeiten der Behörden anders ausgestaltet sein können als in der Schweiz.⁸⁷

V. EMPFÄNGER DER KLEINEN RECHTSHILFE, ART. 63 ABS. 4 IRSG

- 82 Die kleine Rechtshilfe in Strafsachen, wie auch die internationale Rechtshilfe in Strafsachen generell, wird grundsätzlich an ausländische **Staaten** geleistet.
- 83 Art. 63 Abs. 4 IRSG enthält eine Ausnahme von dieser Regel. Die kleine Rechtshilfe kann auch an den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** geleistet werden. Weitere Ausnahmen sind im Art. 1 Abs. 3^{bis} (die Rechtshilfe an internationale Gerichte oder andere zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen mit strafbehördlichen Funktionen) und Abs. 3^{ter} IRSG (bis jetzt aufgrund dieser Norm: die Rechtshilfe an die Europäische Staatsanwaltschaft⁸⁸) zu finden. Die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof befindet sich in einem separatem Gesetz.⁸⁹

83. S.a. OK-Giroud/Aellen, Art. 74a IRSG N. 20 ff.

84. S.a. OK-Mieli, Art. 1 IRSG N. 25 ff.

85. Zimmermann, N. 684; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 10.

86. S. u.a. BGE 133 IV 40 E. 3.2 unter Berufung auf BGE 109 Ib 50 E. 3; Botschaft IRSG I, S. 482; Donatsch/Heimgartner/Simonek, S. 11; Ludwiczak Glassey, Art. 63 N. 52.

87. S.a. Stelzer-Wieckowska, S. 38.

88. Verordnung über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 2022, SR 351.13.

89. Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof vom 22.6.2001 (SR 351.6).

VI. RECHTSHILFE ZUR ENTLASTUNG DES VERFOLGTEN, ART. 63 ABS. 5 IRSG

- 84 Nach Art. 63 Abs. 5 IRSG kann die kleine Rechtshilfe **ausnahmsweise** auch beim Vorliegen der Ausschlussgründe von Art. 3-5 IRSG geleistet werden, wenn sie der Entlastung des Verfolgten dienen soll.⁹⁰
- 85 Für die ersuchte Behörde kann es bei komplexeren Sachverhalten bzw. bei umfangreichem Beweismaterial schwierig oder unmöglich sein, einzuschätzen, ob die zu leistende Rechtshilfe für den Verfolgten tatsächlich **entlastend** ist.⁹¹ Zusätzlich problematisch ist, dass die zu leistende Rechtshilfe für andere Personen potenziell belastend sein kann und durch die Übermittlung der Beweise die Ausschlussgründe von Art. 3-5 IRSG umgegangen werden können.⁹²
- 86 Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung restriktiv anzuwenden sei, eine **potenziell** entlastende Wirkung reicht nicht aus.⁹³ Die Leistung der Rechtshilfe nach Art. 63 Abs. 5 IRSG soll nur dann möglich sein, wenn der Verfolgte zustimmt.⁹⁴ Die entlastende Wirkung der Rechtshilfe ist wohl zu verneinen, wenn sich der Verfolgte der Rechtshilfeleistung ausdrücklich widersetzt.⁹⁵
- 87 Nach IRSG ist die Leistung der kleinen Rechtshilfe zur Entlastung des Verfolgten auch in gewissen anderen Situationen ausnahmsweise zulässig. Nach **Art. 64 Abs. 2 lit a IRSG** gilt bei solchen Massnahmen die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit nicht und nach **Art. 66 Abs. 2 IRSG** kann die Rechtshilfe in solchen Fällen geleistet werden, obwohl in der Schweiz ein Verfahren gegen den Verfolgten wegen derselben Tat hängig ist.

LITERATURVERZEICHNIS

Aepli Michael, Kommentierung zu Art. 74a IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht IRSG GwÜ, Basel 2015.

Bommer Felix/Goldschmidt Peter, Kommentierung zu Art. 266 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023.

Corminboeuf Harari Corinne, Kommentierung zu Art. 74 IRSG, in: Staffler Lukas/Ludwiczak Glassey Maria (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Version: 2.4.2024: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/irsg74>, besucht am 7.7.2025, DOI: 10.17176/20240402-171818-0).

Dangubic Miro/Clerc Yves, Art. 80dbis IRSG – ein Überblick, *forumpoenale* 2022, S. 287–292.

Donatsch Andreas/Heimgartner Stefan/Simonek Madeleine, Internationale Rechtshilfe unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich et al. 2024.

Eymann Stephanie, Die strafprozessuale Kontosperr, Basel 2009.

90. Die Platzierung dieser wichtigen Ausnahme an der «unauffälligen Stelle» im Art. 63 Abs. 5 IRSG wird in der Literatur zurecht als «systematisch überraschend» bezeichnet: Heimgartner-BSK, Art. 63 IRSG N. 37.

91. Zimmermann, N. 723; BGE 113 Ib 67 E. 4a.

92. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 37.

93. BSK-Heimgartner, Art. 63 IRSG N. 37 mit Hinweis auf BGE 113 Ib 67 E. 4a.

94. BGE 113 Ib 67 E. 4a unter Verweis auf die Geschichte der Norm und die parlamentarischen Arbeiten; s.a. Zimmermann, N. 723.

95. Vgl. BStGer RR.2020.29 vom 16.6.2021, E. 4.2.1 und der dort geschilderte Sachverhalt.

Eymann Stephanie, Kommentierung zu Art. 80n IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht IRSG GwÜ, Basel 2015.

Fabbri, Alberto/Furger, Andrea, Geheime Überwachungsmaßnahmen in der internationalen Kooperation in Strafsachen: Ermittlungserfolg im Ausland versus Rechtsgüterschutz in der Schweiz?, ZStrR 2010, S. 394–416.

Frei, Lionel, Beschlagnahme und Einziehung als Rechtshilfemassnahmen, ZStrR 1988, S. 312 ff.

Giroud Sandrine/Aellen Louise, Kommentierung zu Art. 74a IRSG, in: Staffler Lukas/Ludwiczak Glassey Maria (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Version: 08.01.2025: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/irsg74a>, besucht am 7.7.2025, DOI: [10.17176/20240402-171818-0](https://doi.org/10.17176/20240402-171818-0)).

Glutz Alexander M., Kommentierung zu Art. 9 IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht IRSG GwÜ, Basel 2015.

Godenzi Gunhild, Kommentierung zu Art. 144 StPO, in: Donatsch Andreas/Lieber Victor/Summers Sarah/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020.

Graf Damian, Aspekte der strafprozessualen Siegelung, AJP 2017, S. 553–568.

Heimgartner Stefan, Kommentierung zu Art. 63 IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht IRSG GwÜ, Basel 2015.

Inglese Nicola, Das Beweisausforschungsverbot: Das Verbot sog. fishing expeditions und seine nationalen und grenzüberschreitenden Bezüge, Basel 2017.

Inglese Ramon, Teilnahme ausländischer Prozessbeteiligter am Verfahren der internationalen Rechtshilfe, Basel 2015.

Keller Andreas J., Kommentierung zu Art. 246 StPO, in: Donatsch Andreas/Lieber Victor/Summers Sarah/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020.

Keller Andreas J., Kommentierung zu Art. 247 StPO, in: Donatsch Andreas/Lieber Victor/Summers Sarah/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020.

Kuster Susanne/Mauro Raphaël, Aktuelle Herausforderungen der Beweisrechtshilfe, in: Breitenmoser Stephan/Ehrenzeller Bernhard (Hrsg.), Internationale Amts- und Rechtshilfe in Steuer- und Finanzmarktsachen, Zürich 2017, S. 43 ff.

Mieli Gaelle, Kommentierung zu Art. 1 IRSG, in: Staffler Lukas/Ludwiczak Glassey Maria (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Version: 08.09.2023: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/irsg1>, besucht am 7.7.2025, DOI: [10.17176/20230908-105008-0](https://doi.org/10.17176/20230908-105008-0)).

Ludwiczak Maria, La proportionnalité en entraide internationale en matière pénale, AJP 2017, S. 608–612 (zit. Ludwiczak, La proportionnalité).

Ludwiczak Glassey Maria, Kommentierung zu Art. 63 IRSG, in: Ludwiczak Glassey, Maria/Moreillon, Laurent (Hrsg.), Petit Commentaire EIMP: Loi sur l'entraide pénale internationale, Basel 2024.

Ludwiczak Glassey Maria, Mesures de surveillance suisses et résultats obtenus à l'étranger, Remarques à propos de l'ATF 146 IV 36, *forumpoenale* 2020, S. 410–413 (zit. Ludwiczak Glassey, Mesures).

Riedo Christof/Fiolka Gerhard/Niggli Marcel Alexander, *Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen*, Basel 2011.

Stelzer-Wieckowska Marta, Die kleine Rechtshilfe in Strafsachen: grundrechtliche Stellung der betroffenen Person, *Zürcher Studien zum Strafrecht* Bd. 113, Zürich 2022.

Thormann Olivier/Brechbühl Beat, Kommentierung zu Art. 247 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), *Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung*, 3. Aufl., Basel 2023.

Thormann Olivier/Brechbühl Beat, Kommentierung zu Art. 248 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), *Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung*, 3. Aufl., Basel 2023.

Walder Jacqueline, In dubio pro dynamische Rechtshilfe? Die vorzeitige Übermittlung nach Art. 80dbis IRSG am Beispiel geheimer Überwachungsmaßnahmen und ihre Vereinbarkeit mit dem Konventionsrecht, *AJP* 2024, S. 824–844.

Zimmermann Robert, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 6. Aufl., Bern 2024.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und einem Bundesbeschluss über Vorbehalte zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 8.3.1976 BBl 1976 II 444, abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1976/2_444_430_443/de, besucht am 7.7.2025 (zit. Botschaft IRSG I).

Botschaft betreffend Änderung des Rechtshilfegesetzes und des Bundesgesetzes zum Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen sowie den Bundesbeschluss über einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BBl 1995 III 1, abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1995/3_1_1_1/de, besucht am 7.7.2025 (zit. Botschaft IRSG II).

Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen: Entwurf, BBl 1976 II 491, abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1976/2_444_430_443/de, besucht am 7.7.2025.

Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen Wegleitung, 9. Aufl. 2009 (Rechtsprechung Stand Mai 2010) (zit. Wegleitung Rechtshilfe), abrufbar unter <https://www.rhf.admin.ch/dam/rhf/de/data/strafrecht/wegleitungen/wegleitung-strafsachen-d.pdf>, besucht am 7.7.2025.